TÜDESB Bildungsinstitut Berlin-Brandenburg e.V.
Wilhelmstraße 28-30
13593 Berlin

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „TÜDESB Bildungsinstitut Berlin-Brandenburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister unter der Nummer 95 VR 15179 Nz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern, Schülern und Studenten verschiedener Länder und die Förderung deren schulischer und allgemeiner Bildung und Erziehung mittels entsprechender Stütz- und Aufbaukurse und anderen Lernangeboten.
Ferner soll gezielt die vorschulische Erziehung der Kinder gefördert werden, das vornehmliche Interesse ist dabei die bilinguale und musikalische Erziehung der Kinder. Die Integration von ausländischen Kindern, Schülern und Studenten und auch Mitbürgern soll gefördert werden um Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen, Gebräuche und Werte zu wecken und bestehende Vorurteile abzubauen. Dialoge sollen angeregt, Freundschaften vermittelt, Respekt- Akzeptanz- und Toleranzwerte verstärkt und somit einen Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden.

Um die oben genannten Ziele noch stärker zu festigen und die Beziehungen noch besser auszubauen, sollen sportliche und künstlerische Aktivitäten organisiert und durchgeführt werden.

Zur Erfüllung dieser Zwecke stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

a) Organisation von Lern- und Aufbaukursen für Schüler, Eltern, Studenten und Bürgern.

b) Förderung von gemeinnützigen Trägern von Schulen oder Kindertageseinrichtungen.

c) Organisation von Seminaren, Vorträgen und Tagungen zu wissenschaftlichen Themen.

d) Förderung und Begleitung von staatlich geförderten Ausbildungsprogrammen zum Zwecke der Qualitätssicherung in Partnereinrichtungen.

e) Verwaltung des eigenen Immobilienvermögens zwecks Förderung gemeinnütziger Aktivitäten.

f) Vergabe von Stipendien an Schüler und Studenten aus dem In- und Ausland, die ihre schulische oder akademische Ausbildung beginnen bzw. fortsetzen wollen.

g) Beratungsangebote und Kurse zur Förderung der Integration ausländischer Mitbürger.

h) Für die Finanzierung der Vereinsaktivitäten soll u.a die Verteilung von Spendendosen erfolgen. Die Spendendosen werden durch die vom Vorstand genannten Mitglieder nach einer aufgestellten Liste verteilt und auch durch diese wieder eingesammelt. Unter Aufsicht von mehreren Mitgliedern wird der Inhalt der Spendendosen gezählt

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins
Der Verein ist kein wirtschaftlicher Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der geltenden Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und Ziele aufgewendet werden. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (unabhängig ihrer Nationalität) werden. Personen die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft und ein eigenständiger Mitgliedsantrag muss eingereicht werden. Mit der Aufnahme zu einem der Angebote des Vereins ist ein Eintritt in die Fördermitgliedschaft mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu sein. Der Abgelehnte hat das Recht sich an die Mitgliederversammlung zu wenden.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person vollendetem 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert. Sie sind direkt im Verein mitwirkende Mitglieder.

b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützen. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet, wobei ein Stimmrecht dem Fördermitglied nicht zusteht.

c) Ehrenmitglieder: Die Aktivitäten des Vereins unterstützenden Personen kann durch Vorstandsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende eines Jahres mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen kann.
b) Durch Tod
c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Vierteljahr in Rückstand geraten ist.
b) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
c) Bei grober Verletzung oder Beschädigung des vereinseigenen Vermögens.
d) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 6 Beiträge der Mitglieder
Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
b) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung
Jedes Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

a) Die Einrichtung des Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichtes,
b) Berichte der Kassenprüfer,
c) Entlastung des Vorstandes,
d) Neuwahlen,
e) Beschlussfassung über Anträge,
f) Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit befasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Teilnahme- und Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die bis zum Ablauf des Monats vor der Hauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Ferner ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn 40% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist offen. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann die Wahl auch geheim durchgeführt werden. Der Vorstand insgesamt bzw. einzelne seiner Mitglieder können jederzeit durch Mehrheits-Beschluss einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie weiteren „Beisitzern", deren Anzahl nach Erfordernis bestimmt wird.

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des BGB.
Der 1. Vorsitzende und der Kassierer sind Alleinvertretungsberechtigt, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Für einzelne Geschäfte kann ein Vorstandsmitglied vom Vorstand bevollmächtigt werden. Über die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 8.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der gesamten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheiden in der 2. Sitzung ¾ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Dialog und Bildung, Unter den Linden 39, 10117 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs.1 S.4 BGB wird versichert

Irfan Kumru

TÜDESB Bildungsinstitut Berlin-Brandenburg e.V.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung 1994 errichtet in den Jahren 1997, 1998, 2003, 2006,2007,2009, 2016 und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 20.01.2019 beschlossen, ergänzt und geändert.